



Brüssel, 22. Dezember 2014

## **EuBV-Positionspapier zur Überarbeitung der einfachen Kapitalansätze beim operationellen Risiko**

Die Europäische Bausparkassenvereinigung (EuBV) begrüßt die Initiative des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht, zwecks Überarbeitung der einfachen Ansätze (Basisindikator- bzw. Standardansatz) für die Berechnung der Eigenkapitalanforderungen für das operationelle Risiko die betroffenen Kreditinstitute vorab zu konsultieren.

Die EuBV ist ein Zusammenschluss von Kreditinstituten und Einrichtungen, die die Finanzierung von Wohneigentum fördern und unterstützen. Sie verfolgen den Zweck, in einem politisch und wirtschaftlich zusammenwachsenden Europa den Gedanken des Erwerbs von Wohneigentum zu fördern. Durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen werden von Bausparkassen zur Wohnungsfinanzierung im Mengengeschäft vergeben. Neben diesem eigentlichen Bauspargeschäft dürfen Bausparkassen nur in besonders sichere Anlageformen investieren. In Zeiten der Krise haben sich Bausparkassen als Spezialkreditinstitute als besonders resistent erwiesen. Ihr risikoarmes Geschäftsmodell wird durch die strengen gesetzlichen Vorgaben für das Bausparkassengeschäft und für die Möglichkeiten der Geldanlage bestimmt.

Die EuBV nimmt zu einzelnen Elementen des überarbeiteten Standardansatzes (Abschnitt III) wie folgt Stellung:

### **1. Ersatz des Bruttoertrags durch den Geschäftsindikator; Servicekomponente**

Der überarbeitete Standardansatz basiert auf dem Geschäftsindikator mit seinen drei Bestandteilen (Zins-, Service- und Finanzkomponente). Die Servicekomponente wird als Summe aus Provisionsertrag, Provisionsaufwand, sonstigen betrieblichen Erträgen und sonstigem betrieblichen Aufwand errechnet. Für Bausparkassen ist die Servicekomponente von wesentlicher Bedeutung. Der Basler Ausschuss hat erkannt, dass der überarbeitete Standardansatz eine unverhältnismäßig große Auswirkung auf die Eigenkapitalanforderung an spezialisierte Institute hat, die aufgrund ihres Geschäftsmodells eine bedeutsame Servicekomponente aufweisen (Ziffer 46 des Konsultationspapiers). Der Ausschuss führt die unverhältnismäßige Auswirkung auf diese spezialisierten Institute darauf zurück, dass der Geschäftsindikator auf das operationelle Risikoprofil einer Universalbank zugeschnitten sei und sich nicht für eine korrekte Anwendung auf Banken eignet, die maßgeblich provisionspflichtige Tätigkeiten ausüben („...does not lend itself to accurate application in the case of banks engaged predominantly in fee-based activities.“).

Nach unserer Einschätzung müssten Bausparkassen deshalb mit deutlich erhöhten Eigenkapitalanforderungen rechnen. Der Baseler Ausschuss geht außerdem von einer weiteren Aussage aus, die für das Geschäftsmodell der Bausparkassen nicht zutrifft.

Laut Ziffer 20 gäbe es, anders als im Bereich der Kreditvergabe, wo Refinanzierung und Investment eng zusammenhängen, keine vergleichbare Beziehung zwischen den angebotenen und den in Anspruch genommenen Dienstleistungen. Hier erfasse die Summe der Provisionserträge und -aufwände besser das operationelle Risiko einer Bank im Fall von Dienstleistungen, als das „Netting“,

was zu einer Fehleinschätzung des Umfangs der Tätigkeiten führen würde („*Unlike in the case of lending business, where funding and investing are closely tied to each other, there is no comparable relationship between services offered and services used. Here, the sum of fee income and expenses better captures a bank's operational risk in services activities, while netting would result in an underestimation of the scale of operations*“).

Bei Bausparkassen sind Provisionserträge durch eine Abschlussgebühr für einen Bausparvertrag sowie Provisionsaufwände durch Auszahlungen aus Abschlussgebühren direkt voneinander abhängig. Die Aufwände fallen erst beim Entstehen von Erträgen an und bleiben ansonsten komplett aus.

Für diesen Fall, dass sich Provisionserträge und Provisionsaufwände vollständig bedingen, sollte aus Sicht der EuBV ein Netting dieser Positionen zulässig sein. Eine Addition der Provisionserträge und der Provisionsaufwände würde dagegen das operationelle Risiko erheblich überzeichnen.

Insbesondere Spezialbanken, wie Bausparkassen, mit ihrem Schwerpunkt im provisionsabhängigen Vertrieb, würden aufgrund der Addition der Aufwendungen und Erträge im Servicebestandteil stark benachteiligt. Der Teil der Eigenkapitalanforderung, der aus unserer Sicht nicht zu rechtfertigen ist, steigt dabei umso mehr, je geringer die Gebührenmarge ist.

Für Bausparkassen kommt eine weitere Verzerrung durch die vorgesehene Berechnung der Servicekomponente hinzu. Erfolgt der Vertrieb von Finanzprodukten zum Beispiel über freie Außendienstmitarbeiter auf Basis von Provisionen, werden diese Provisionszahlungen in voller Höhe als Aufwendungen in der Servicekomponente berücksichtigt. Erfolgt der Vertrieb hingegen über angestellte Mitarbeiter mit einer festen Gehaltskomponente, so wird diese Aufwendung im Geschäftsindikator nicht berücksichtigt. Diese widersprüchliche Bewertung von Geldflüssen ist nur dem Vertriebskanal geschuldet, ohne dass unterschiedliches Risikopotenzial zu erkennen ist.

Die EuBV bittet daher dringend darum, das Geschäftsmodell von Bausparkassen angemessen zu berücksichtigen.

## **2. Verbesserung der Kalibrierung der regulatorischen Koeffizienten; Stufiger Ansatz**

Nach dem stufigen Ansatz nimmt der Koeffizient mit der Größenklasse des Geschäftsindikators zu. Der progressive Ansatz kann zu einer Überzeichnung bei der Bemessung des operationellen Risikos führen. Dies wird bei einer Gruppe von Instituten dadurch deutlich, dass auf Gruppenebene ein höherer Kapitalbedarf für das operationelle Risiko berechnet wird, als er sich aus der Summe des Kapitalbedarfs der gruppenangehörigen Einzelinstitute ergibt.

Aus Sicht der EuBV kann eine höhere Belastung auf Gruppenebene nicht gewollt sein. Deshalb sollte der Kapitalbedarf für das operationelle Risiko auf Gruppenebene auf die Summe des Bedarfs der Einzelinstitute dieser Gruppe begrenzt werden.